

REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-015-4000-8

Rechtsfragen des Medizintourismus.**Von Julian Reisewitz. (Kölner Schriften zum Medizinrecht, Bd. 16). Verlag Springer, Berlin 2015, 348 S., geb., €89,99**

Reisewitz, ein Schüler von Katzenmeier, legt mit seiner Dissertation „Rechtsfragen des Medizintourismus“ eine Pionierarbeit zum Themenkreis der internationalen Arzthaftung vor, ein Gebiet, welches in Zukunft nicht zuletzt angesichts der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie immer größere Bedeutung erlangen wird.

Er beschäftigt sich nach einer empirischen Untersuchung der Gründe von Patienten, sich im Ausland behandeln zu lassen, und der damit verbundenen spezifischen Gefahren, mit der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und dem von diesen anzuwendenden Recht. Es geht ihm um die Beurteilung von Behandlungs- und Aufklärungsfehlervorwürfen von im Ausland behandelten Patienten durch deutsche Gerichte.

Einzelne Facetten der internationalen Arzthaftung haben bereits den BGH beschäftigt (NJW 2008, 2344 und NJW 2011, 3584). Reisewitz kommt das Verdienst zu, eine systematisierte, in sich geschlossene Darstellung der sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen vorzulegen. Sprachlich klar knüpft er die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte an den Wohnsitz des Beklagten an. Davon ausgehend, unterscheidet Reisewitz zu Recht mehrere Konstellationen: Wohnsitz in einem der EU-Mitgliedstaaten, in einem europäischen Nicht-EU-Mitgliedstaat, in außereuropäischen Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Die Arbeit befindet sich auf dem Stand von Juli 2014, berücksichtigt aber die in erheblichem Umfang erfolgte Neufassung der EuGVVO, deren am 10.1.2015 in Kraft getretener Art. 18 Abs. 1 betreffend außerhalb der EU ansässige Unternehmer einen besonderen Gerichtsstand für Verbrauchersachen mit sich brachte und dadurch eine von Reisewitz zu Recht ausgemachte Schutzlücke schloss (S. 62f., 103, 117ff., 133ff., 163). Anknüpfungspunkt dieses besonderen Gerichtsstands ist das „Ausrichten“ der Tätigkeit des Unternehmers auf Deutschland, wie es beispielsweise anzunehmen ist, wenn über das Internet Behandlungsverträge geschlossen werden oder der Unternehmer werbliche Maßnahmen ergreift, indem er sich im Internet als Spezialist für bestimmte Behandlungsarten darstellt (vgl. S. 55).

Der Autor bleibt aber nicht dabei stehen, die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte unter Einbeziehung der umfänglichen Diskussion darzustellen, sondern er unterbreitet auf S. 155ff. Handlungsvorschläge für das Vorgehen von Patientenvertretern im Hinblick auf Klagen gegen den Partner des Behandlungsvertrages sowie im Hinblick auf außenvertragliche Rechtsverhältnisse. Des Weiteren richtet Reisewitz Handlungsvorschläge an den Gesetzgeber (S. 163ff.). Er schlägt eine Ergänzung von Art. 15 Abs. 1 EuGVVO betreffend Klagen gegen den ausländischen Vertragspartner wegen Spontanbehandlungen vor. Hingegen sieht er keinen gesetzgeberischen Bedarf betreffend sonstige Klagen, diesbezüglich seien Art. 5 Abs. 3 bzw. § 32 ZPO ausreichend (S. 169).

An die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte schließt Reisewitz einen umfangreichen Teil über das anzuwendende Recht an. Zutreffend betont er, dass die Anwendung deutschen Rechts nicht notwendigerweise bedeutet, dass auch deutsches Arzthaftungsrecht Anwendung findet. Vielmehr kann „Anwendung deutschen Rechts“ die Anwendung internationalen Privatrechts heißen, welches auf eine ausländische Rechtsordnung verweist. Insofern kann es sogar zu einem Herabsinken unter das Schutzniveau deutschen Arzthaftungsrechts kommen, wenn nämlich die ausländische Rechtsordnung die Einhaltung niedrigerer medizinischer Standards, als in Deutschland üblich, verbindlich vorsieht.

In dogmatisch sauberer Weise trennt Reisewitz zwischen Vertrags- und Deliktsstatut, der Rom-I-Verordnung und der Rom-II-Verordnung. Ausdifferenziert werden auch die verschiedenen Regelungen

betreffend die Entscheidung über das in Deutschland anzuwendende Recht erörtert (Rechtswahl; Verbrauchervertrag; objektive Anknüpfung).

Reisewitz hat eine überaus lesenswerte, sprachlich klare Grundlagenarbeit vorgelegt, auf welche der noch wenig systematisch erschlossene Bereich der internationalen Arzthaftung, was Deutschland betrifft, aufgebaut werden kann. Ihr ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Nomos-Kommentar Gesundheitsrecht: SGB V, SGB XI.**Herausgegeben von Josef Berchtold, Stefan Huster und Martin Rehborn. Verlag Nomos, Baden-Baden 2015, 2952 S., geb., €198,00**

Noch ein Kommentar? Muss das denn sein? Es muss, wie man unschwer versteht, nachdem man sich den neuen Kommentar zum SGB V und SGB XI zu Gemüte geführt hat. Der Kommentar, den ein Bundesrichter, ein Hochschullehrer und ein Rechtsanwalt als Herausgeber verantworten – Praktiker dominieren auch im Autorenteam –, unternimmt den nicht einfachen Versuch, die Materie des SGB V und des SGB XI – die hier „Gesundheitsrecht“ genannt wird („Gesundheitssozialrecht“ wäre treffender, aber terminologisch ungewöhnlicher gewesen) – auf fast 3.000 Seiten (inkl. eines gelungenen Stichwortverzeichnisses) zu kommentieren.

Das Format des Kommentars ist zwischen dem wohl führenden „Kurzkommentar“ zum SGB V, dem „Becker/Kingreen“, und den (m.E. viel zu wenig wahrgenommenen) SGB V- und SGB XI-Kommentierungen im „Kasseler Kommentar“ einerseits sowie dem (sich zu oft in Loseblatt-Redundanz verlierenden) Großkommentar „Hauck/Noftz“ andererseits angesiedelt. Von dem (dem Format nach ähnlich dimensionierten) Kommentar von Eichenhofer/Wenner unterscheidet der Kommentar sich nicht zuletzt durch die Erstreckung der Darstellung auf das SGB XI. Der erweiterte Gegenstandsbereich dürfte auch erklären, wieso der „Berchtold/Huster/Rehborn“ preislich deutlich über dem „Eichenhofer/Wenner“ angesiedelt ist.

Nimmt man stichprobenartig einige Kommentierungen genauer unter die Lupe, so lässt sich erkennen, wo der qualitative Sprung liegt, der es rechtfertigt, dass die quantitativen Begrenzungen anderer Kommentare aufgehoben worden sind. Die Kommentierung zu § 27 SGB V bspw. widmet sich prinzipienfest und detailsicher dem Krankheitsbegriff, der für die Anwendung des SGB V zentral ist. Hier wird mehr, Genaueres und präziser Strukturiertes geschrieben, als man es andernorts lesen kann. Ebenso überzeugt die prägnante Kommentierung zur Kostenerstattung (§ 13 SGB V). Die Ausführungen zum GKV-Arzneimittelversorgungsrecht (s. etwa die Kommentierungen zu den §§ 35ff., 130a ff. SGB V) geben einen guten Überblick über die intrikaten Fragestellungen, die in den Normtexten verborgen sind. Entsprechendes gilt für das Organisationsrecht etwa der KVen (vgl. nur die Kommentierung zu § 75 SGB V).

Eine gelungene Übersicht zum immer noch relativ neuen § 116b SGB V (ambulante spezialfachärztliche Versorgung) bietet die Kommentierung von Mareck, die (einschließlich der Ausführungen etwa zum Steuerrecht oder zum Rechtsschutz) die derzeit wohl ausführlichste Kommentierung sein dürfte. Ob allerdings die These, der Konkurrenzschutz (Drittenschutz) sei zu vernachlässigen (§ 116b SGB V, Rdnr. 170) zutrifft, ist zweifelhaft (näher Rixen, GesR 2014, 449ff.).

Die Kommentierung zu § 257 SGB V gefällt mir – nicht nur weil sie ausführlicher ist – besser als z.B. die im „Becker/Kingreen“ (was ich sagen darf, weil ich diese Konkurrenz-Kommentierung verfasst habe). Generell beeindruckt mich die Kommentierungen zum Beitragsrecht (eine wahre Fron für jeden Kommentator). Sie kommen